

## **Gesamtvertragliche Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, unter Mitfertigung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträger, andererseits.

### **Präambel**

Sofern im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

Unbeschadet der geltenden Vertretungsregelung des § 9 des Gesamtvertrages vom 01.07.1993 in der geltenden Fassung vereinbaren die Steiermärkische Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz „Kasse“) und die Ärztekammer für Steiermark (im Folgenden kurz „Kammer“) die Ermöglichung einer befristeten erweiterten Stellvertretung mit dem Ziel, dem Vertragsarzt in bestimmten Lebenssituationen zeitlich begrenzt die Fortführung der vertragsärztlichen Tätigkeit unter Zuziehung eines Vertreters zu ermöglichen.

## **§ 2**

### **Persönliche Voraussetzungen**

- (1) Die Möglichkeit der erweiterten Stellvertretung steht nur Ärzten offen, die mit der Kasse seit mindestens drei Jahren in einem Einzelvertragsverhältnis stehen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse zulässig.
- (2) Der Vertragsarzt verpflichtet sich, für die Dauer der erweiterten Stellvertretung seine ärztliche Tätigkeit in mindestens 50% der Ordinationszeit pro Jahr bzw. 50% der vereinbarten Vertretungszeit, sofern diese weniger als ein Jahr beträgt (wobei Zeiten des Urlaubs, der Fortbildung und der Arbeitsunfähigkeit bei der Berechnung außer Betracht bleiben) persönlich auszuüben. Abweichungen können im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse vereinbart werden (z.B. Sabbatical).
- (3) Der Inhaber des Einzelvertrages darf während der Dauer der erweiterten Stellvertretung grundsätzlich keine neuen ärztlichen Nebenbeschäftigungen aufnehmen bzw. bestehende Nebenbeschäftigungen nicht ausdehnen. Abweichungen können nur im Einvernehmen mit Kammer und Kasse vereinbart werden. Bei bestehenden Nebenbeschäftigungen mit einer Arbeitsverpflichtung von mehr als 15 Stunden pro Woche ist die erweiterte Stellvertretung nicht möglich.

## **§ 3**

### **Beginn der erweiterten Stellvertretung**

- (1) Der Inhaber des Einzelvertrages hat die erweiterte Stellvertretung mindestens drei Monate vor dem Beginn bei der Kammer und der Kasse schriftlich zu beantragen.
- (2) Sofern eine regelmäßige Vertretung iSd § 9 des Gesamtvertrages länger als drei Monate dauert und die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist vom betreffenden Vertragsarzt zwingend eine erweiterte Stellvertretung im Sinne dieser Vereinbarung zu beantragen.

- (3) Der Antrag hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- Name und Adresse des Einzelvertragsinhabers
  - Name, Anschrift, allfälliger Ordinationssitz des Vertreters
  - Dauer der beabsichtigten erweiterten Stellvertretung
  - Aktuelle Nebenbeschäftigungen des Einzelvertragsinhabers
  - Gründe für die Vertretung
- (4) Die erweiterte Stellvertretung ist an die ausdrückliche Zustimmung von Kammer und Kasse gebunden und auf einen Zeitraum von maximal fünf Jahren begrenzt. Verlängerungen der erweiterten Stellvertretung für jeweils fünf weitere Jahre sind im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich. Beginn und Ende der erweiterten Stellvertretung sind nur jeweils zu Beginn bzw. Ende eines Quartals möglich.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der erweiterten Stellvertretung**

- (1) Die erweiterte Stellvertretung endet
- mit Zeitablauf,
  - mit dem Tod des Inhabers des Einzelvertrages oder Tod des Vertreters,
  - mit Beendigung des Einzelvertrages,
  - mit vorzeitiger Beendigung,
  - mit Beendigung dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung ist durch Erklärung des Inhabers des Einzelvertrages möglich, die der Kammer und der Kasse spätestens ein Monat vor dem beabsichtigten Ende zu übermitteln ist. Diese kann jedenfalls nur zu Quartalsende erfolgen.
- (3) Aus wichtigen und dringlichen Gründen, welche die Weiterführung der erweiterten Stellvertretung unzumutbar machen, ist eine vorzeitige Beendigung durch die Kasse jederzeit möglich.

## § 5

### Honorierung

- (1) Für die Dauer der erweiterten Stellvertretung unterliegt der Vertragsarzt einer jährlichen Honorarbegrenzung im Ausmaß der durchschnittlichen abgerechneten Honorarsumme der letzten beiden Kalenderjahre vor Beginn der erweiterten Stellvertretung. Ist die Laufzeit der erweiterten Stellvertretung kürzer als vier Quartale, so werden zur Berechnung der Honorarbegrenzung nur die entsprechenden Quartale der letzten beiden Kalenderjahre vor Beginn der erweiterten Stellvertretung herangezogen.
- (2) Die Honorarbegrenzung wird um die durchschnittliche Honorarentwicklung pro Arzt der jeweiligen Fachgruppe (ohne Praxen mit erweiterter Stellvertretung) im Zeitraum der erweiterten Stellvertretung angepasst. Umfasst die Laufzeit der erweiterten Stellvertretung ein volles Kalenderjahr, erfolgt die Anpassung der Honorarentwicklung der Fachgruppe im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr. Für Zeiten der erweiterten Stellvertretung, die nicht ein volles Kalenderjahr umfassen, erfolgt die Anpassung der Honorarentwicklung der Fachgruppe im Vergleich zu den jeweiligen Quartalen des Vorjahres.
- (3) Wurde durch die Kasse im Vergleichszeitraum gemäß Abs. 1 eine vom Vertragsarzt zu vertretende unökonomische Behandlungsweise festgestellt, kann, sofern die Kasse der erweiterten Stellvertretung zustimmt, das Honorar für den Vergleichszeitraum abweichend zu Abs. 1 mit dem Vertragsarzt einvernehmlich festgelegt werden. Dies gilt auch für den Fall eines aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit) geringeren Honorars im Vergleichszeitraum.
- (4) Bei Überschreitung der Honorarbegrenzung gemäß Abs. 2 um bis zu 5%, wird der Überschreibungsbetrag zu 50% ausbezahlt. Bei einer Überschreitung von mehr als 5% wird der Überschreibungsbetrag zu 20% ausbezahlt.
- (5) Die Umsetzung der Degression gemäß Abs. 4 erfolgt nach Abrechnung aller Quartale des jeweiligen Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des letzten Quartals der erweiterten Stellvertretung, wenn diese vor Ende eines Kalenderjahres beendet wird.

- (6) Sofern die Überschreitung mehr als 10% der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Honorarbegrenzung beträgt und zudem auf regionale Entwicklungen und Ereignisse, die sich dem Einfluss des Vertragsarztes entziehen (z.B. unbesetzte Planstellen etc.), zurückzuführen ist, kann die Kasse über Antrag des Vertragsarztes ganz oder teilweise von einem Honorarabzug absehen. Ein diesbezüglicher Antrag des Vertragsarztes ist bei der Kasse binnen vier Wochen nach Zahlung des Resthonorars des 4. Quartals bzw. des letzten Quartals der erweiterten Stellvertretung einzubringen. Überschreitungen von weniger als 10% sind in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

## **§ 6**

### **Rechtswirkungen**

Das bestehende Einzelvertragsverhältnis gemäß § 6 GV bleibt, soweit diese Vereinbarung keine anders lautenden Regelungen normiert, durch die erweiterte Stellvertretung unberührt. Der Vertreter erwirbt aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit der Kasse.

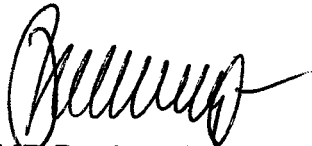
## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

- (1) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 01.01.2013 in Kraft
- (2) Die Vereinbarung kann von den Gesamtvertragsparteien mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf von drei Jahren wird die erweiterte Stellvertretung von beiden Gesamtvertragsparteien einer gemeinsamen Evaluierung unterzogen.

Graz, am 19.09.2012

Ärztelammer für Steiermark



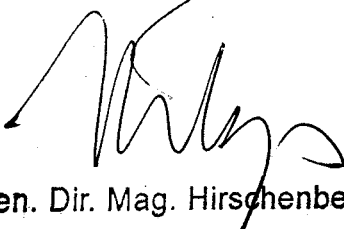
VP MR Dr. Jörg Garzaroli  
Obmann der Kurie  
Niedergelassene Ärzte



Dr. Herwig Lindner  
Präsident

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

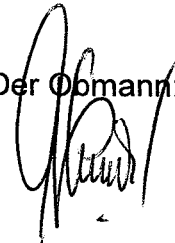
Die leitende Angestellte:



Gen. Dir. Mag. Hirschenberger




Der Obmann:



Pesseri

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Verbandsvorsitzende:



Dr. Hans Jörg SCHELLING  
Verbandsvorsitzender



Der Generaldirektor:



Dr. Christoph Klein  
Generaldirektor-Stv.